

BVGer E-719/2012 vom 20. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-719_2012

FR: TAF E-719/2012 du 20 février 2012

IT: TAF E-719/2012 del 20 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenverfügung des BFM vom 27. Januar 2012. Eine Zwischenverfügung, mit der in einem Wiedererwägungsverfahren - wie hier - gestützt auf Art. 17b AsylG ein Gebührenvorschuss erhoben und gleichzeitig das Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs abgewiesen wird, ist in Bezug auf die Gebührenvorschusserhebung nicht anfechtbar, wohl aber in Bezug auf die Verweigerung der Vollzugsaussetzung, weil sie im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (BVGE 2007/18 E. 4, mit Hinweisen). Mit vorliegender Beschwerde wird einzig die Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung angefochten, was zulässig ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Aus der Rechtsmittelbelehrung, die fälschlicherweise eine Beschwerdefrist von 30 Tagen angibt, ist der Beschwerdeführerin kein Rechtsnachteil erwachsen. Die Beschwerde ist innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen (Art. 108 Abs. 1 AsylG, 2. Halbsatz) und formgerecht eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e

AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 112 AsylG hemmt die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (wie Wiedererwägungsgesuche) den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde entscheide anders. Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder der Aussetzung des Vollzuges kommt funktionell die Bedeutung einer vorsorglichen Massnahme gleich. Voraussetzung ist, dass konkrete Hinweise für die Begründetheit des Begehrens in der Sache vorliegen und der Vollzug der Wegweisung einen erheblichen und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würde (vgl. Art. 107 Abs. 2 AsylG). Die Beschwerdeführerin hat demnach ein überwiegendes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz darzutun, welches das grundsätzlich erhebliche öffentliche Interesse am rechtskräftig verfügten Vollzug der Wegweisung überwiegt (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 122, Rz. 335).

E. 3.2

Die Vorinstanz verweigert die Aussetzung des Wegweisungsvollzuges, da sie das Wiedererwägungsgesuch für aussichtslos erachtet. Zur Begründung führt sie aus, Art. 15 Abs. 1 und 2 der Dublin-II-VO ("Humanitäre Klausel") seien nicht anwendbar. Die Verordnung gelange nur dann zur Anwendung, wenn sich eine Asylsuchende in dem für die Prüfung des Asylgesuchs nach Art. 6 bis 14 Dublin-II-VO zuständigen Staat aufhalte, humanitäre Erwägungen jedoch dafür sprechen würden, das Asylverfahren in einem weiteren Staat durchzuführen. Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin sei Italien. Vorliegend sei nicht ersichtlich, weshalb nicht die Schwester des Vaters der Beschwerdeführerin temporär zur Pflege beigezogen werden könne. Zudem sei davon auszugehen, dass die Pflege des Vaters auch durch einen Pflegedienst (z.B. Spitex) übernommen werden könne. Es liege kein Abhängigkeitsverhältnis der Eltern von der Beschwerdeführerin im Sinne der Verordnung vor.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich in der Rechtsmitteleingabe mit der Begründung in der angefochtenen Zwischenverfügung nicht ansatzweise auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die Verfügung Bundesrecht verletzen oder aus einem anderen Beschwerdegrund mangelhaft sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass die Voraussetzungen für die Zusammenführung von "anderen abhängigen Familienangehörigen" vorliegend nicht gegeben sind. Den Erwägungen ist beizufügen, dass sich die Eltern bereits über ein Jahr länger als die Beschwerdeführerin in der Schweiz aufhalten und die Beschwerdeführerin in den bisherigen Verfahren nie in irgend einer Form geltend gemacht hat, dass sie wegen ihrer Eltern, namentlich ihres pflegebedürftigen Vaters, in die Schweiz gekommen sei. Die Vorinstanz hat ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der humanitären Klausel daher zu Recht verneint.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bringt vor Bundesverwaltungsgericht neu vor, sie sei in der fünften Woche schwanger. Die Schwangerschaft habe sie in der Ausschaffungshaft festgestellt. Der Vater des Nasciturus, C._____, lebe als anerkannter Flüchtling in der Schweiz und werde

das Kind anerkennen, weshalb Art. 7 Dublin-II-VO zur Anwendung komme. Weiter sei Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107) zu beachten, wonach das Kind das Recht auf eine regelmässige persönliche Beziehung und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen habe. Die Vorbringen sind aus nachfolgenden Gründen unbehelflich.

E. 3.4.1

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin wird die Schwangerschaft durch den nachgereichten Arztbericht des Kantonsspital B._____ vom 20. Januar 2012 nicht belegt. Darin wird festgestellt: "Aufgrund der nur vagen Angaben zum Zeitpunkt der letzten Periode und der noch nicht sichtbaren embryonalen Strukturen ist eine sicherer Nachweis einer intakten intrauterinen Schwangerschaft noch nicht zu erbringen.". Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich schwanger ist, offen bleiben. Denn auch eine bestehende Schwangerschaft würde nichts daran ändern, dass die Beschwerdeführerin aus Art. 7 Dublin-II-VO nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Nach Art. 7 Dublin-II-VO ist ein (anderer) Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, falls der Asylbewerber einen Familienangehörigen hat, dem das Recht auf Aufenthalt im Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde, und die betroffenen Personen dies wünschen. Der Begriff der "Familienangehörigen" setzt unter anderem voraus, dass die Familie bereits im Heimatland bestanden hat (Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO). Der nicht verheiratete Partner des Asylbewerbers, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern gemäss den Rechtsvorschriften und den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaates nach dessen Ausländerrecht ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare (Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO, al. I). Diese Voraussetzungen sind hier klar nicht erfüllt. Selbst wenn eine Schwangerschaft ärztlich bestätigt wäre, wäre damit noch nicht belegt, dass C._____ auch tatsächlich der Kindsvater ist. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin im bisherigen Verfahren nie geltend gemacht, eine Beziehung zu C._____ zu unterhalten, namentlich auch nicht im Wiedererwägungsgesuch vom 6. Januar 2012. Es besteht somit weder ein ausgewiesenes zivilrechtliches Eheverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und C._____ noch ein Kindesverhältnis zum Nasciturus. Ebenso wenig ist aufgrund der Akten von einer genügend gefestigten, familienähnlichen und dauerhaften Beziehung der Beschwerdeführerin zu C._____ auszugehen. Demnach gelangt Art. 7 Dublin-II-VO nicht zur Anwendung.

E. 3.4.2

Die Beschwerdeführerin kann aufgrund der behaupteten Schwangerschaft auch nichts aus Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO (Regel der Familienzusammenführung) zu ihren Gunsten ableiten, setzt doch die Anwendung dieser Klausel voraus, dass bereits im Herkunftsland eine familiäre Beziehung bestanden hat. Im Weiteren geht auch der Hinweis auf Art. 9 des Übereinkommen über die Rechte des Kindes fehl, solange kein Kindesverhältnis besteht. Schliesslich beruft sich die Beschwerdeführerin zu Recht nicht auf Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101).

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht nicht ausgesetzt hat. Damit liegen auch keine Gründe vor, die

Beschwerdeführerin von Italien in die Schweiz rücküberführen zu lassen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Italien sich nicht an die massgebenden völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Rückschiebungsverbot oder die einschlägigen Normen der EMRK, halten würde. Zudem werden nach den Erkenntnissen des Gerichts Dublin-Rückkehrende und verletzte Personen bezüglich Unterbringung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt und nehmen sich - neben den staatlichen Strukturen - auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an. Demnach hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht nicht ausgesetzt und liegen keine Gründe für eine Rücküberführung der Beschwerdeführerin von Italien in die Schweiz vor.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerdeführerin mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland befindet, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung der Verfahrenskosten verzichtet (vgl. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art 4a Abs. 1 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.